

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Elchesheim-Illingen hat am 16.04.2018 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. September 2001 beschlossen:

Artikel I

Änderungen:

Nach § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nicht möglich war. Die zusätzliche Entschädigung beträgt höchstens den Tageshöchstsatz nach Absatz 2.

Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

Nach § 3 (Aufwandsentschädigung) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend für die Mitglieder des Gemeinderats.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 16.04.2018



Rolf Spiegelhalder
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.